Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 128 (1986)

Artikel: Auswirkungen der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auf

Zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen

Autor: Dollinger, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-590907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Bundesamt für Veterinärwesen (Direktor: Dr. P. Gafner)

Auswirkungen der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auf Zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen

P. Dollinger1

Einleitung

Haushund und Hauskatze, die landwirtschaftlichen Nutztiere und die standardisierten Versuchstiere sind durch gezielte Selektion über zahlreiche Generationen hinweg an die Haltung in Menschenhand angepasst worden. Dies ist bei den in Zoologischen Gärten und Tierparks gehaltenen Wildtieren nicht der Fall: Entweder stammen sie direkt aus freier Wildbahn oder ihre Vorfahren wurden vor wenigen Generationen eingefangen. Eine planmässige Zucht in Richtung Domestikation wurde nicht betrieben, von der gezielten Selektion auf bestimmte Exterieurmerkmale bei einigen wenigen Arten einmal abgesehen.

Eine wirksame Tierschutzgesetzgebung muss deshalb für gehaltene Wildtiere besondere Vorschriften vorsehen, welche ihrer geringeren Anpassung an ein Leben in Menschenobhut Rechnung tragen. Die Eidgenössische Tierschutzverordnung² enthält aus diesem Grund ein besonderes Kapitel «Wildtiere» sowie einen umfangreichen Anhang mit Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren.

Allgemeine Vorschriften für die Wildtierhaltung

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung enthaltene Forderung, Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird, dürfte die Zoologischen Gärten vor gewisse Probleme stellen, denn nach wie vor bilden durch gestörtes Verhalten oder mangelnde Anpassungsfähigkeit bedingte Todesfälle eine der wichtigsten Kategorien von Todesursachen bei Zootieren (*Dollinger*, 1971). Die Verordnung misst deshalb der Berücksichtigung des Verhaltens grosse Bedeutung zu: Fütterung, Pflege und Unterkunft gelten dann als angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 1 Abs. 2 TSchV). Dabei wird in der Praxis jeweils ein Kompromiss zwischen Verhaltens- und Hygieneanforderungen zu schliessen sein, da ein badezimmerartiges, hygienisches Gehege in der Regel zu reizarm ist, um vom ethologischen Standpunkt her zu befriedigen. Bei der Haltung von Tieren in Gruppen ist dafür zu sorgen (z. B. durch die

² TSchV, SR 455.1; Tierschutzgesetz = TSchG, SR 455

Adresse: Dr. Peter Dollinger, Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern

Anordnung der Futterstellen), dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 2 Abs. 1 TSchV). Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können (Art. 2 Abs. 2 TSchV). Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das arteigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass sich die Tiere artgemäss bewegen können (Art. 5 Abs. 3 TSchV). Sie müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Werden Gehege mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen. Werden mehrere Tierarten im selben Gehege gehalten, müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für Tiere, die überwiegend oder zeitweilig einzeln leben, und für unverträgliche Tiere müssen Absperrgehege vorhanden sein (Art. 5 Abs. 4 TSchV). Werden Tiere, bei denen eine Schreckreaktion zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und nachher beobachtet werden (Art. 37 Abs. 2 TSchV).

Mit diesen Vorschriften haben zahlreiche, von *Hediger* (1965) in seiner «Tiergartenbiologie» erhobene und von der Zoowelt allgemein als richtig erachtete, im Einzelfall aber stets wieder missachtete Forderungen Gesetzeskraft erlangt.

Zwei Vorschriften beziehen sich nicht auf das Verhalten der Zootiere, sondern auf jenes des Zoopublikums: In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen, ausgenommen Anlagen für Schwimmvögel, ist den Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten (Art. 36 TSchV). Dies bedeutet, dass die Besucher nur noch im Zoo gekauftes, bezüglich seiner Qualität und Quantität kontrolliertes Futter verfüttern dürfen. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass – namentlich nach besucherstarken Feiertagen fütterungsbedingte Indigestionen und Intoxikationen auftreten.

Auch müssen Tiere, soweit nötig, durch bauliche Massnahmen gegen Störung durch Besucher, Lärm und Abgase geschützt sein (Art. 42 Abs. 2 TSchV). Diese Vorschrift hat z.B. zur Folge, dass für Raubtiere ausreichend schallisolierte Wurfboxen vorhanden sein müssen. Sie macht auch die Errichtung von Safariparks, wo die Tiere Autoabgasen ausgesetzt sind, nahezu unmöglich.

Schliesslich wird der Tierhalter auch verpflichtet, den Grundsätzen der Hygiene und anderen Umweltfaktoren Rechnung zu tragen: Die Gehege und namentlich deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (Art. 5 Abs. 3 TSchV). Der Tierhalter muss nicht nur das Befinden der Tiere, sondern auch die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Mängel an den Einrichtungen die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein (Art. 7 TSchV).

Gehegeabmessungen

Wer ein Tier hält, muss ihm soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 3, Abs. 1 TschG). Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Art. 3, Abs. 2 TschG). Darüber hinaus hat, wer mit Tieren umgeht, Tiere so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird, und hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlbefinden zu sorgen (Art. 2 TSchG).

Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien und gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes, welcher ihm die Kompetenz gibt, den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechende Haltungsarten zu verbieten, hat der Bundesrat im Rahmen der Verordnung Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren festgelegt, welche bezüglich Fläche und Volumen der Gehege zum Teil erheblich über den im Gutachten des Verbandes deutscher Zoodirektoren (Encke et al., 1977) festgelegten Werten liegen. Ferner hat er die dauernde Anbindehaltung von Tieren (Papageien, Greifvögel) ausdrücklich verboten.

Währenddem der Grundsatz, auf Verordnungsstufe verbindliche minimale Gehegeabmessungen festzulegen, von der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten der Schweiz nie in Frage gestellt wurde, äusserten sich ausländische Zooleute zum Teil kritisch gegenüber der schweizerischen Regelung. Dies mit der Begründung, weniger die Raumquantität als die Raumqualität sei für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend. Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

- Zwar garantiert eine ausreichende Gehegegrösse nicht, dass auch die an das Gehege zu stellenden qualitativen Anforderungen erfüllt sind. Andererseits ist es aber unmöglich, ein zu kleines Gehege qualitativ befriedigend zu strukturieren und auszustatten.
- Einrichtungen wie Baumstämme, Kletteräste, Schwingseile, Liegebretter, Sichtblenden, Schlafkisten, Nistkästen, Sandbäder etc. sind meist ohne grösseren Aufwand zu installieren. Umbauter Raum dagegen ist teuer und die Realisierung ausreichend grosser Gehege ist oft nur durch gesetzlichen Zwang zu realisieren.
- Verbindliche Mindestabmessungen erlauben auch dem tiergärtnerisch nicht besonders ausgebildeten Amtstierarzt die Beurteilung einer Tierhaltung und tragen entscheidend zur Vereinheitlichung des Vollzugs bei, was im föderalistischen Kleinstaat ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist.

Bewilligung von Wildtierhaltungen

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen, wie Zoologische Gärten, Wildparks, Kleinzoos, Schauvolieren, Vivarien etc. dürfen nur mit kantonaler Bewilligung eröffnet und
betrieben werden. Dabei gilt eine öffentlich zugängliche Tierhaltung auch dann als gewerbsmässig, wenn sie mit gemeinnützigen Absichten betrieben wird, d.h. grundsätzlich keinen Gewinn abwerfen soll.

Eine kantonale Bewilligung ist auch erforderlich für das private Halten von Wildtieren, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen (Art. 6 TSchG).

Tabelle 1 Checkliste für die Erteilung von Haltebewilligungen für Zoologische Gärten (modifiziert)

-		-			_	
	erpflege Ist genügend qualifiziertes Personal	Ja	Nein	Tiere und Tierbestandeskontrolle 19 Ist der Gesundheitszustand der Tiere	_	Nei
	vorhanden, um die Tiere angemessen zu pflegen?			gut? 20 Ist der Nährzustand der Tiere normal?		
2	Ist die regelmässige tierärztliche Überwachung des Tierbestandes gesichert?			21 Leiden die Tiere an haltungsbedingten Schäden (z.B. ausgewachsene Hufe,		
3	Verfügt der Bestandestierarzt über die erforderlichen speziellen Fachkenntnisse?			Klauen, Krallen, Schnäbel), die durch sachgemässe Pflege behoben werden könnten?		
4	Verfügt der Bestandestierarzt über not-			22 Wirken die Tiere gestresst?		
	wendige besondere Einrichtungen und Instrumente (z.B. Blasrohr)?			23 Wird eine vorschriftsgemässe Tierbestandeskontrolle geführt?		
Ti	ergehege			24 Ergeben sich aus der Tierbestandes-		
5	Entsprechen die Tiergehege Anhang 2 TSchV oder allenfalls besonderen, vom			kontrolle Anhaltspunkte für eine überhöhte Sterblichkeit?		
	Bundesamt festgelegten Mindestanforderungen?			25 Sind im Betrieb Tiere vorhanden, die dauernd angebunden gehalten werden?		
6	Sind in jedem Falle die Tiergehege so			Fütterung		
	gross und so gestaltet, dass sich die Tiere artgemäss bewegen können?			26 Ist eine regelmässige, qualitativ und quantitativ ausreichende Futterversor-		
7	Sind die Gehege so gebaut und eingerichtet, dass die Tiere nicht entweichen			gung für alle Tierarten (auch Nah-	П	
	können und dass die Verletzungsgefahr			rangoop ezianoten) ge wantielotet.		П
8	gering ist? Sind die Gehege entsprechend den Be-			27 Sind geeignete Lagermöglichkeiten für das Futter vorhanden?		
Ü	dürfnissen der jeweiligen Tierart ausgestattet (Kletter-, Grab-, Badegelegen-			28 Ist das vorhandene Futter in einem hygienisch akzeptablen Zustand?		
	heit etc.)?			29 Wurde den Besuchern das unkontrol-		
9	Sind die Gehegeböden so beschaffen, dass die Gesundheit der Tiere nicht be-			lierte Füttern verboten (entsprechende Hinweisschilder)?		
10	einträchtigt wird?			30 Sind die Methoden für das Töten der Futtertiere vertretbar?		
10	Sind Abtrenn- und Rückzugsmöglich- keiten vorhanden?			Fang, Transport		
	Sind bauliche Massnahmen zum Schutz vor Witterung, Störung durch Besucher, Lärm und Abgase getroffen worden?			31 Sind geeignete Geräte und Einrichtungen für das Fangen von Tieren vorhanden (Narkosegewehr, Blasrohr, Kescher, Fangstock, Lederhandschuhe,		
12	Sind allfällige Unterkünfte leicht zugänglich und so geräumig, dass die			Zwangskäfige)?		
13	Tiere normal stehen und liegen können? Sind die Fütterungs- und Tränkeein-			32 Entsprechen die im Betrieb verwende- ten Versandbehälter bezüglich Mate-		
	richtungen so gebaut und angeordnet,			rial, Stabilität, Lüftungsöffnungen, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen,		
	dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält?			Sicherheit und Kennzeichnung den An-		
14	Wird in den Räumen, in denen Tiere gehalten werden, ein den Tieren ange-			forderungen der Tierschutzgesetzgebung?		
	passtes Klima erreicht?			Besondere Verfügungen		
	Ist bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung die Frischluftzu- fuhr auch bei Ausfall der Klimaanlage			33 Kann die Bewilligung allgemein erteilt werden oder ist sie auf bestimmte Tierarten zu beschränken?		
1.6	gewährleistet?			34 Ist eine Beschränkung der Tierzahl an-]	
10	Sind die Gehege und Unterkünfte sauber und gut unterhalten?			gezeigt? 35 Sind Übergangsfristen für die Anpas-		
17	Sind Einrichtungen zum Unterbringen kranker und verletzter Tiere vorhan-			sung des Personalbestandes oder der Gehege vorzusehen?] [
	den? Sind die Gehege so gebaut, dass eine			36 Ist die Behebung festgestellter Mängel zu verfügen?] [
20	Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist?			37 Ist die Vorlage eines Sanierungsplans zu verlangen?] [

Tabelle 2 Aufgaben des Zootierarztes

Ziel
Kennenlernen des Krankheitsspektrums, der Physiologie, Pathologie, Epizootologie, Prophylaxe, Therapie, Ethologie und Soziologie der Zootiere
Erfassen betriebs- und artspezifischer Probleme
Analysieren von Problemtieren, Problemarten und Problem- gehegen
Verhindern von Verletzungen und von Schäden am Bewegungs- apparat (Klauenleiden, Bailenabszesse) Verhindern von Dauerstress und sozialen Konflikten Verhindern von Intoxikationen Reduktion der Jungtiersterblichkeit etc.
Verhindern von sozialem Stress, verhaltensbedingten Verletzungen und Todesfällen und von Erbkrankheiten
Verhindern der Einschleppung (z.B. Tollwut, Ornithose, Salmonellose) und Ausbreitung (z.B. Fasciolose, Acanthocephalose) übertragbarer Krankheiten
Verhindern von respiratorischen Erkrankungen und von Allergien
Verhindern von diätetisch bedingten Erkrankungen des Verdau- ungstraktes und von Stoffwechselstörungen, Sicherstellen der Fertilität, Vermeiden von Graviditätskomplikationen, Erhöhen der Vitalität insbesondere von juvenilen, senilen und trächtigen Tieren
Verhindern von Aufzuchtkrankheiten, Integrieren der Jungtiere in ihren Sozialverband
Verhindern der Einschleppung übertragbarer Krankheiten
Verhindern des Ausbrechens übertragbarer Krankheiten
Erhöhen der Resistenz und Vitalität, insbesondere bei juvenilen, senilen und trächtigen Tieren
Verhindern von Verletzungen und Schockzuständen, namentlich bei Fang, Transport und Eingewöhnung
Wiederherstellen der Gesundheit beim Einzeltier
Erhalten des Lebens von Mutter- und Jungtier
Abkürzen des Leidens bei nicht wiederherstellbaren Tieren
Flugunfähigmachen von Vögeln, Kastrationen, Markierungen, Geschlechtsbestimmungen
Eliminieren unerwünschter Mutanten und überzähliger, nicht absetzbarer Tiere
Vertiefen und Verbreiten der zootiermedizinischen Kenntnisse

Die Liste der unter diese Bestimmung fallenden Tierarten wurde vom Bundesrat festgelegt (Art. 39 TSchV).

Das Gesetz schreibt nicht vor, welche kantonalen Stellen für den Vollzug zuständig sind. In beinahe allen Kantonen wurde jedoch das kantonale Veterinäramt als Bewilligungsinstanz bezeichnet. Amtliche Kontrollen in den Betrieben werden entweder durch Funktionäre des kantonalen Veterinäramtes oder durch Bezirkstierärzte wahrgenommen.

Vor der Bewilligungserteilung überprüft die Behörde, ob die Tierhaltung in jeder Beziehung den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügt. Um der Behörde diese Überprüfung zu erleichtern, hat das Bundesamt für Veterinärwesen eine Checkliste erarbeitet, die – in gekürzter Form – als Tabelle 1 wiedergegeben ist.

Bewilligungen für Zoologische Gärten und ähnliche Einrichtungen werden auf einem vom Bundesamt vorgegebenen Formular erteilt. Sie gelten allgemein oder werden auf bestimmte Tierarten beschränkt. Sie legen die Mindestzahl der Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis fest und werden in der Regel nicht befristet. Die Bewilligungen können Fütterung, Pflege und Unterkunft näher festlegen und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 43 TSchV).

Der Bewilligungsinhaber muss nach den Weisungen der kantonalen Behörde eine Tierbestandeskontolle führen. Er muss der Behörde wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand im voraus melden. Die Behörde überprüft die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen mindestens einmal jährlich (Art. 44 TSchV).

Tätigkeit des Zootierarztes

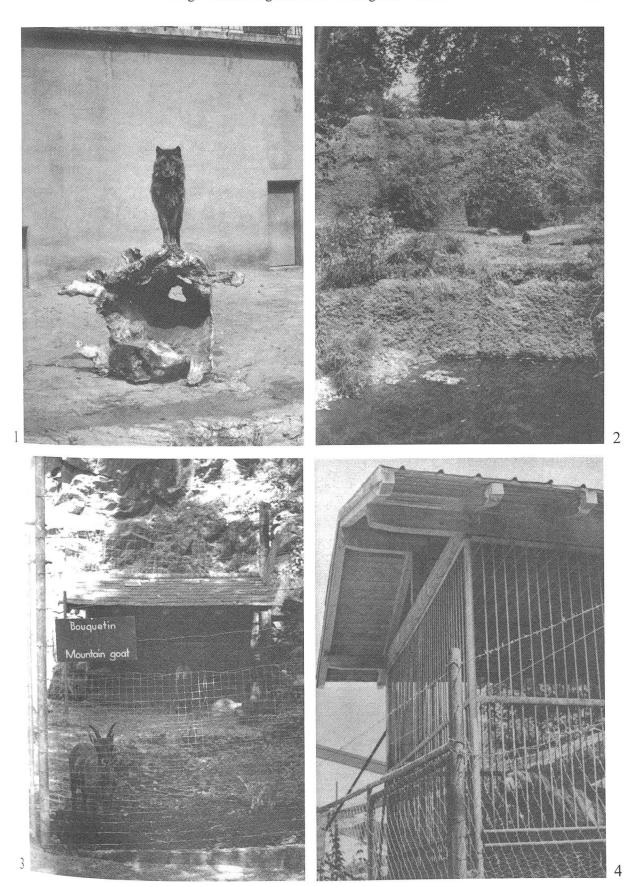
Die regelmässige tierärztliche Überwachung des Tierbestandes muss gewährleistet sein (Art. 42 Abs. 3 TSchV). Diese Vorschrift ist nicht nur auf öffentlich zugängliche Zoos und Tierparks, sondern auch auf grössere private Wildtierhaltungen anwendbar. Name und Anschrift des Vertragstierarztes müssen bereits im Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung für Wildtiere angegeben sein.

Durch seinen Vertrag mit dem Tierhalter übernimmt der Tierarzt einen Teil von dessen Verpflichtung «für das Wohlbefinden der Tiere zu sorgen» (Art. 2 Abs. 2 TSchG). Dieser Verpflichtung kann er nur nachkommen, wenn er das Schwergewicht seiner Tätigkeit vom kurativen auf den präventivmedizinischen Bereich verlegt, denn Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung fordert ausdrücklich, dass durch richtige Pflege haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen primär einmal zu verhindern seien.

Abb. 1/2 Ehemals stand den Wölfen im Zoologischen Garten Basel nur eine relativ kleine, kahle Beton-Anlage zur Verfügung. Heute leben sie in einem vergrösserten, gut strukturierten und bepflanzten Freigehege mit Mergelboden.

Abb. 3 Schlechte Steinbockhaltung im Tierpark Riegelsee: zu schattig, morastiger Boden. schlechte, vielfach geflickte Umzäunung.

Abb. 4 Viel zu enger Bärenkäfig im Tierpark Fiesch. Dient heute als Voliere.



In seiner Umschreibung des Berufsbildes des Zootierarztes hat *Klös* (1976) ebenfalls die Prophylaxe als wichtigsten Aufgabenbereich genannt. Es erstaunt in diesem Zusammenhang etwas, dass im Stichwortverzeichnis über die insgesamt 708 von 1970 bis 1980 im Rahmen der Symposia über die Erkrankungen der Zoo- und Wildtiere gehaltenen Vorträge (*Fowler* et al., 1982) das Stichwort «Präventivmedizin» nur 31mal erwähnt wird.

Tabelle 2 enthält eine Zusammenstellung der Aufgaben, die auf einen Zootierarzt zukommen. Die Bedeutung des präventivmedizinischen Sektors der zootierärztlichen Tätigkeit ist daraus klar ersichtlich. (Ebenfalls augenfällig ist, dass wohl kaum je eine Einzelperson das ganze Tätigkeitsspektrum abdecken kann.)

Die im schweizerischen – und in ähnlicher Form im bundesdeutschen – Gesetz enthaltene Vorschrift, wonach niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (Art. 2 Abs. 3 TSchG), könnte, wenn sie isoliert betrachtet wird, dem Zootierarzt einige Probleme aufgeben, denn seine Interventionen verursachen beim betroffenen Patienten vielfach Schmerzen oder versetzen ihn in Angst, und was «ungerechtfertigt» bedeutet, ist eine Ermessensfrage. Das Problem wird aber durch einige andere Aussagen von Gesetz und Verordnung konkretisiert und somit entschärft: Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur von einem Tierarzt unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden (Art. 11 TSchG). Ohne Betäubung dürfen jedoch fachkundige Personen geringfügige Eingriffe, wie das Markieren von Tieren, durchführen. Ferner ist eine Betäubung nicht erforderlich, wenn sie nach tierärztlichem Urteil aus medizinischen Gründen unzweckmässig oder undurchführbar erscheint (Art. 65 Abs. 1 TSchV).

Grundsätzlich ohne Betäubung zulässig ist das Kastrieren von bis zu zwei Monate alten männlichen Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Kaninchen, ebenso das Kürzen der Schnäbel, Kämme, Flügel, Zehen oder Sporen bei Vögeln (Art. 65 Abs. 2 TSchV). Obwohl die Verordnung dies nicht ausdrücklich besagt, kann man davon ausgehen, dass sich diese Ausnahmen von der Betäubungspflicht in erster Linie auf domestizierte Tiere beziehen. Auf Wildtiere, bei denen in der Regel schon die Fixation zu Aufregungs- und Angstzuständen führt, können sie nur übertragen werden, wenn diese einen Zahmheitsgrad aufweisen, der mit dem eines Haustieres vergleichbar ist.

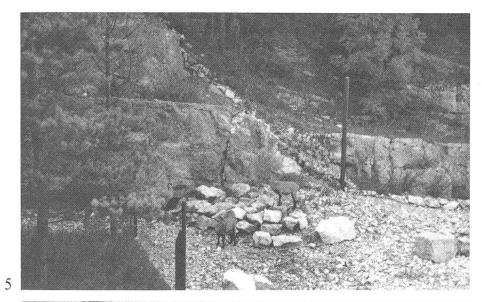
Aus den Bestimmungen des Artikels 11 TSchG und der Vorschrift, dass Tiere nicht ungerechtfertigt in Angst versetzt werden dürfen, lässt sich ableiten, dass die Vornahme schmerzverursachender Eingriffe an einem lediglich immobilisierten, nicht zusätzlich anästhesierten Tier verboten ist.

In Zusammenhang mit dem Komplex Anästhesie/Immobilisation sei darauf verwiesen, dass Arzneimittel nur nach tierärztlicher Anweisung zum Einfangen von Tieren

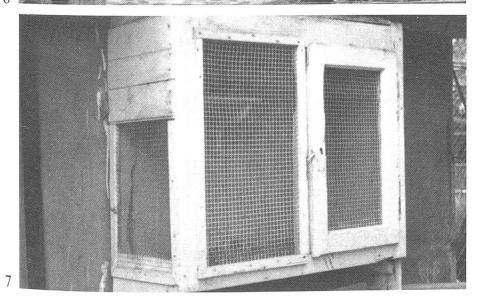
Abb. 5 Gute Steinbockhaltung im Tierpark Biel: an südexponiertem Hang, wenig Schattenwurf durch Bäume, gut drainierter Boden mit Mergelbelag, stabiles Knotengeflecht.

Abb. 6 Grosse Bärenfreianlage mit Naturfelsen und Kletterbäumen im Zoo Servion.

Abb. 7 Umgebauter Küchenschrank als Käfig für Kleinraubtiere (früher im Plättli-Zoo, Frauenfeld).







verwendet werden dürfen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu beobachten (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

Nachdem das Kürzen der Flügel bei Vögeln ausdrücklich in der Verordnung aufgeführt ist, erübrigen sich in der Schweiz die andernorts geführten Diskussionen über die Zulässigkeit des – zweifellos unschönen – Coupierens von Zoovögeln. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass verschiedene, am Boden wenig mobile Gleitsegler, wie Albatrosse, Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel, Seeschwalben und Segler (ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten) nur gehalten werden dürfen, wenn durch ein Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist (Art. 40 TSchV). Diese Vorschrift kommt weitgehend einem Haltungsverbot gleich, da die Raumansprüche der betreffenden Tierarten unter Zoobedingungen kaum zu erfüllen sind.

Über das Entfernen der Canini aus nichtmedizinischen Gründen bei Primaten oder Raubtieren äussert sich die Gesetzgebung nicht. Nach dem Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten wurde, ist dieser Eingriff im Prinzip als zulässig zu taxieren.

Ausdrücklich verboten ist dagegen das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen (Art. 22 Abs. 2 TSchV).

Erhebliche Diskussionen hat in der Bundesrepublik Deutschland die Bestimmung des dortigen Tierschutzgesetzes ausgelöst, wonach es verboten ist, Tiere «ohne vernünftigen Grund» zu töten. Der Kommentar zum Tierschutzgesetz (*Lorz*, 1979) widmet diesem Problem drei Seiten, ohne aber absolute Klarheit zu schaffen.

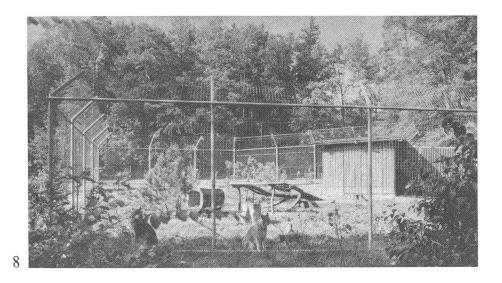
Die entsprechende schweizerische Bestimmung geht weniger weit, ist aber eindeutiger zu verstehen: Verboten ist lediglich das Töten von Tieren auf qualvolle Art und das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 Abs. 2 TSchG). Inwieweit es «vernünftig» ist, ein überzähliges Tier zu euthanasieren, muss demnach unter schweizerischen Verhältnissen seitens der Behörden nicht überprüft werden.

Das Töten von kranken oder verletzten Tieren schliesslich wird als Alternative zu einer ihrem Zustand entsprechenden Unterbringung, Pflege und Behandlung erlaubt

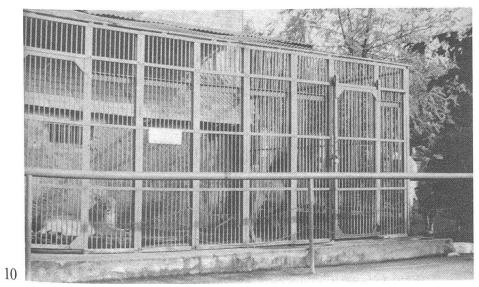
Abb. 8 Grosszügige, oben offene Luchsanlage mit natürlicher Vegetation im Wildpark Bruderhaus. Winterthur. In den letzten Jahren sind in verschiedenen Zoos und Wildparks der Schweiz Raubkatzenanlagen dieses Typs erstellt worden.

Abb. 9 Sicherheit wird nicht überall gross geschrieben. Das Tierschutzgesetz enthält keine Sicherheitsbestimmungen. Diese müssen von den Kantonen gestützt auf kantonales Recht erlassen werden (Parc zoologique jurassien, Crémines).

Abb. 10 Die viel zu kleinen und schwer vergitterten Löwen- und Tigerkäfige im Walter-Zoo, Gossau, wurden 1986 durch zwei je 300 m² grosse Freianlagen ersetzt.







(Art. 3 Abs. 3 TSchV). Der Entscheid, ob eine Behandlung einzuleiten oder ob das Tier zu töten ist, obliegt demnach dem Tierbesitzer und dem Tierarzt. Den Gesetzgeber interessiert in erster Linie, dass allfällige therapeutische Massnahmen «unverzüglich» getroffen werden, und dass eine allfällige Tötung möglichst schmerzlos erfolgt, so dass das Tier nicht unnötig leiden muss.

Bisherige Erfahrungen

Obwohl manche Kantone anfänglich etwas Mühe hatten, den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf breiter Basis anzugehen, waren gerade im Bereich der Wildtierhaltung sehr rasch gewisse Erfolge sichtbar: Die wissenschaftlich geleiteten Zoos und verschiedene kleinere Tierparks gingen aus eigener Initiative daran, Tiergruppen, die nicht vorschriftsgemäss untergebracht werden konnten, abzuschaffen oder zu ersetzen und bestehende, den Mindestanforderungen nicht genügende Anlagen zu sanieren.

In anderen Fällen wurden die – zum Teil provisorischen – Bewilligungen mit Auflagen versehen, welche sicherstellen sollten, dass innerhalb der in der Tierschutzverordnung verankerten Übergangsfristen ein gesetzeskonformer Zustand erreicht wird.

In einem Fall wurde gegen den Inhaber eines Privatzoos ein Strafverfahren wegen Tierquälerei eröffnet und die betroffenen Tiere wurden in anderen Tierparks eingestellt.

Das Bundesamt führte in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen Kurse für Tierpfleger durch, die von über 1200 Personen besucht wurden. An rund 1170 Kursteilnehmer, die seit wenigstens fünf Jahren in einer Wildtierhaltung, Versuchstierhaltung, einem Tierheim oder in einer Tierhandlung tätig waren und die Abschlussprüfung bestanden hatten, konnte der eidgenössische Fähigkeitsausweis für Tierpfleger verliehen werden. Parallel dazu wurde versucht, den Wissensstand der Vollzugsorgane durch die Herausgabe einer Dokumentation über Wildtierhaltung und Zootiermedizin zu heben.

Besonders augenfällig waren die Auswirkungen der Tierschutzgesetzgebung auf die Einfuhr von Tierarten, deren private Haltung nur noch mit Bewilligung zulässig ist. Wurden 1980 noch 100 Krokodile und Kaimane, 195 grosse Pythonschlangen und 499 Chamäleons eingeführt, waren es 1985 noch drei Kaimane, 19 Grosspythons und vier Chamäleons. Damit dürfte eine der Zielsetzungen des Tierschutzgesetzes, unnötigen Tierverschleiss zu vermeiden, erreicht sein.

Zusammenfassung

Auswirkungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung auf Zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen. Die 1981 in Kraft getretene eidgenössische Tierschutzgesetzgebung unterwirft das Halten von Wildtieren in öffentlich zugänglichen Anlagen und zum Teil auch bei Privatpersonen einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligungsverfahren und die damit verbundenen Kontrollen werden in der Regel durch Amtstierärzte durchgeführt. Die Wildtierhaltungen müssen unter regelmässiger tierärztlicher Überwachung stehen, wobei vom Bestandestierarzt gefordert wird, dass er das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf den präventivmedizinischen, nicht den kurativen Sektor legt.

Résumé

Répercussions de la législation suisse sur la protection des animaux sur les jardins zoologiques et les établissements semblables détenant des animaux sauvages. La législation fédérale sur la protection des animaux, entrée en vigueur en 1981, soumet à autorisation la détention d'animaux sauvages dans des établissements accessibles au public ainsi que celle de certains animaux par des particuliers. Les procédures d'autorisation et les contrôles qui y sont liés sont en règle générale confiés à des vétérinaires officiels. Les établissements détenant des animaux sauvages doivent se trouver sous surveillance vétérinaire régulière et il est demandé au vétérinaire chargé du contrôle de l'établissement de consacrer son activité principalement à la médecine préventive et non pas au secteur curatif.

Riassunto

Ripercussioni della legislazione svizzera sulla protezione degli animali sui giardini zoologici e simili stabilimenti che detengono animali selvatici. La legislazione federale sulla protezione degli animali, entrata in vigore nel 1981, sottomette ad autorizzazione la detenzione di animali selvatici in stabilimenti accessibili al pubblico, come pure quella di certi animali detenuti da particolari. Le procedure di autorizzazione ed i controlli che ne sono legati in generale sono affidati a veterinari ufficiali. Gli stabilimenti che detengono animali selvatici devono sottostare a sorveglianza veterinaria regolare ed é chiesto al veterinario di controllo dello stabilimento di consacrare principalmente la sua attività alla medicina preventiva e non al settore curativo.

Summary

Effects of the Swiss Animal Welfare Legislation on Zoos and Similar Establishments. The Swiss Federal Animal Welfare Legislation which became effective in 1981 subjects the keeping of wild animals in public institutions – in part also the keeping of such animals by private persons – to licensing. The licensing procedures and the controls in this context are, as a rule, carried out by veterinary officials. The establishments are obliged to keep their animals under permanent veterinary control, and it is required from the contracting vets that they pay special attention to the prevention of diseases and accidents, rather than to the therapeutic sector of their activities.

Literaturverzeichnis

Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung: Broschüre Tierschutz. SR 455/SR 455.1. Bezugsquelle: EDMZ, CH-3000 Bern. *Dollinger P.:* Tod durch Verhalten bei Zootieren. Vet. med. Diss. Zürich (1971). – *Drawer K. und Ennulat K.J.:* Tierschutzpraxis. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York (1977). – *Encke W. et al.:* Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn (1977). – *Fowler M. E., Ippen R. und Schroeder H. D.:* Register der Vorträge des XII. bis XXII. Internationalen Symposiums über die Erkrankungen der Zoo- und Wildtiere (1970–1980). Berlin-Friedrichsfelde (1982). – *Hediger H.:* Mensch und Tier im Zoo: Tiergarten-Biologie. Albert Müller Verlag, Rüschlikon-Zürich (1965). – *Klös H.-G.:* Das Berufsbild des Zootierarztes. In: Klös, H.-G. und Lang, E. M., Zootierkrankheiten. Verlag Paul Parey, Berlin/Hamburg (1976). – *Lorz A.:* Tierschutzgesetz, Kommentar. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München (1979).

Manuskripteingang: 1. Mai 1986